

frischerwind.pro, Am Weinberg 11, 15526 Bad Saarow

Satzung des Vereins frischerwind.pro, Scharmützelseeregion

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „frischerwind.pro e.V.“, im folgenden Verein genannt, er hat seinen Sitz in 15526 Bad Saarow. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe / Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Strukturen in der Scharmützelseeregion. Scharmützelseeregion meint das Amtsgebiet mit den Orten Bad Saarow, Wendisch Rietz, Reichenwalde, Diensdorf-Radlow und Langewahl.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Scharmützelseeregion, des Landkreises und anderen öffentlichen Einrichtungen
 - die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen ähnlicher Zwecksetzung, um sich gegenseitig zu informieren, auszutauschen, zu inspirieren und zu unterstützen.
 - die Entwicklung und Durchführung von Ideen, Konzepten und Projekten in der Scharmützelseeregion
 - die Teilnahme und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen in der Scharmützelseeregion
- (3) Der Verein arbeitet mit Einrichtungen und Institutionen ähnlicher Zwecksetzung zusammen, um sich gegenseitig zu informieren, auszutauschen, zu inspirieren und zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden, die den ähnlichen Zweck verfolgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Durch Beitritt erkennen die Mitglieder die Aufgabe des Vereins an und unterstützen seine Arbeit.
- (7) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b) bei Tod,
 - c) durch Ausschluss,
ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich, notwendige Aufwendungen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand ersetzt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern sowie den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Dazu gilt eine besondere Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes endgültig beschließt und die das Mitglied mit seinem Beitritt anerkennt.

§ 6 Organe

- (1)
 1. Der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Geschäftstätigkeit erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch Beschluss in der Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter einem Schatzmeister.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Arbeit des Vereins. Er führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr rechen- schaftspflichtig. Ausgehend von den allgemeinen Aufgaben des Vereins unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vorschläge für die Gestaltung der Arbeit im neuen Geschäftsjahr zu Beschlussfassung.
Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- versammlungen verantwortlich und verantwortet den zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt.
Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch öffentlich gewählt werden.
Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erreicht wurde. Es können nur solche Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden, die vom allgemeinen Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (4) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (5) Notwendige personelle Veränderungen während der Amtszeit, die zunächst der Vorstand beschließt, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Wird ein Vorstandsmitglied nach BGB § 31a Absatz 1 Satz 1 von einem Dritten in Anspruch genommen, greift der Befreiungsanspruch von den Verbindlichkeiten nach § 31a Absatz 2 BGB.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Information und Aussprache über die Belange und über die Tätigkeit des Vereins bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der folgende Aufgaben wahrzunehmen sind:
 - a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung einschließlich Kassenprüfungsbericht.
 - c) Bestellung der zwei Kassenprüfer
 - d) Beschließen von Änderungen der Satzung und/oder der Beitragsordnung
 - e) Einbringen von Vorschlägen für die inhaltlichen Schwerpunkte und die Arbeit des Vereins bzw. des Vorstandes.
 - f) Entlastung des Vorstandes und evtl. sonstiger bestellter Funktionsträger

- (2) Außer der Mitgliederversammlung finden Versammlungen nach Bedarf statt; ferner wenn sie durch mehr als 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt werden.
- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch eine Niederschrift zu protokollieren, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich eingegangen sein.

§ 9 Verkündungsorgan

Der Vorstand trifft die Entscheidung über das Verkündungsorgan.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorsitzenden. Die überschüssigen Mittel werden dem Amt Scharmützelsee für einen wohltätigen Zweck zugeführt. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht in Frankfurt (Oder).

§ 12 In-Kraft-Treten/ Satzungsänderung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.11.2011 errichtet und ist damit in Kraft getreten. In der Mitgliederversammlung am 20.01.2016 wurde die Satzung geändert.